

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

No. 60. Donnerstag, den 1. März 1821.

(E i n g e s a n d t.)

Das Publikum hat in Nr. 50 dieses Blattes eine Notabene gegen die, in den Abonnements-Concerten angeblich auf der ersten Stuhldreihe sitzenden bespornten Herren erhalten.

Einem hierbei Unbefangenen sey es daher erlaubt, über sothanen Auffag, der sehr das Gepräge der Einseitigkeit trägt, einige Bemerkungen zu machen. Zuörderst erinnert man mit dem Verfasser des Auffages in Nr. 53 des Leipziger Tageblattes, daß obiges Besetzen nur hinsichtlich 3 oder 4 Stühle an dem Ende der Reihe der Fall sey. Ob aber das Einnehmen dieser Plätze dem Schicklichen entgegenlaufe, dürfte nicht so unbedingt bejaht werden, weil man sonst nie ins Theater gehen dürfte, ohne stets das Schickliche verletzt zu sehen, oder es selbst zu verletzen. Daß aber der Verfasser der Direction des Concerts das Recht zuschreibt, dergleichen Vorsitzende hinwegzuweisen, zeigt die ihm Schuld gegebene Einseitigkeit. Denn jeder Abonnent erwirbt sich durch Bezahlung des Eintrittsgeldes ein Recht, einen ihm beliebigen offenen Platz zu wählen; so lange daher die Direction über das Besetzen der Plätze keine Bestimmungen festsetzt, und diese dem Eintre-

tenden bekannt macht, läßt sich von keiner Beschränkung des erworbenen Rechts, und am allerwenigsten vom wegweisen reden.

Ein wirklicher Uebelstand in den Abonnements-Concerten entsteht aber durch die Anwesenheit von Knaben, die durch Plaudern und Hin- und Herlaufen einen so gewaltigen Lärm verursachen, daß man oft den Zweck, das Hören der Musik, nicht erreichen kann. Die Verweisung dieser Unruhstifter aus den Concerten kann jeder Theilnehmer von der Direction fordern, weil jeder unter der stillschweigenden Voraussetzung abonnierte, daß ihm Ruhe und Muße zum Hören verschafft werde.

Sicherheitsanstalt,

Es gehört ohnstreitig zu Verpflichtung des Staats, öffentliche Kassen gehörig bewachen zu lassen, damit theils die Gelder selbst gegen Diebstahl gesichert, theils die Einnehmer derselben Verantwortungen und Untersuchungen nicht ausgesetzt werden.

Auf diese doppelten Voraussetzungen gestützt, dürfte wohl eine militärische Bewachung aller öffentlicher Kassen nöthig seyn.